



Beitragsordnung

des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V.

Gültig ab 01.01.2018

Beschlossen als Anlage 1 des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Kooperationsverbundes MAZA M-V e. V. am 14.12.2017 zur Satzung des aus der Weiterentwicklung dieses Vereins hervorgehenden Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V.

Dr. Thomas Kühmstedt
Vorsitzender des Vorstandes

Helmuth Dudek
Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung des Kooperationsverbundes MAZA M-V e. V. hat in 2016/2017 übereinstimmend zukunftsrelevante Beschlüsse zur Weiterentwicklung des Vereins sowie des unternehmerischen Netzwerkes MAZA M-V zu dem mit Jahresbeginn 2018 wirksam werdenden Kooperationsverbund RIC MAZA MV und zu dem sich damit verbindenden Regionalen Innovationscluster Maritime Zuliefer Allianz Schiffbau gefasst. Hierin einbezogen erfolgte zugleich am 14.12.2017 ein Beschluss zur gleichfalls erforderlichen Weiterentwicklung des Vereins für den Kooperationsverbund RIC MAZA MV e. V. Teil dieser Satzung ist die vorliegende Beitragsordnung des Vereins, die auf einer weitgehend unveränderten Beibehaltung diesbezüglicher Regelungen im Rahmen des § 8 Absatz (4) und (5) der Satzung vom 11.12.2014 des vorausgegangenen Kooperationsverbundes MAZA M-V e. V. beruhen.

Gemäß vorgenannter Beschlüsse wird ab 01.01.2018 im Rahmen des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. folgende Beitragsordnung wirksam:

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist von neuen Mitgliedern weiterhin eine Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 € an den Verein zu entrichten.

Für alle Mitglieder, die aus dem Kooperationsverbund MAZA M-V hervorgehen, entfällt diese Gebühr.

- (2) Mit Jahresbeginn 2018 ist von allen Mitgliedern ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu gewährleisten. Dieser wird zu Beginn eines jeden Jahres auf der Grundlage eines dazu vorausgehenden Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer dementsprechenden Information der Geschäftsstelle des Vereins erhoben. Dieser Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres auf das von der Geschäftsstelle bekanntgegebene Konto des Vereins zu entrichten.

- (3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich weiterhin nach der Zahl der Beschäftigten des jeweiligen Mitgliedsunternehmens bzw. der Mitgliedseinrichtung und ist somit weiterhin in folgender Weise differenziert:

(Nachfolgende Beitragsangaben auf Basis netto)

Einzelpersonen	50,00 €
Unternehmen mit:	
bis zu 5 Beschäftigte	1.300,00 €
bis 50 Beschäftigte	1.630,00 €
bis 100 Beschäftigte	1.790,00 €
bis 500 Beschäftigte	2.120,00 €

- (4) Für die Mitgliedschaft von Hochschulen des Landes sowie ihrer Fakultäten bzw. Fachbereiche und Einrichtungen im Rahmen des Kooperationsverbundes RIC MAZA MV e. V. gilt Folgendes:

Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird vom ehrenamtlichen Vorstand des Vereins gesondert mit betreffenden Hochschulen bzw. Fakultäten, Fachbereichen sowie Einrichtungen vereinbart. Davon ausgehend, dass es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Landes MV handelt, werden dafür folgende Richtwerte zur Höhe des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages zugrunde gelegt:

• Mitgliedschaft einer Hochschule des Landes bzw. einer kompletten Fakultät der Universität Rostock	bis zu 1.630 ,00 €
• Mitgliedschaft eines einzelnen Fachbereiches oder einer einzelnen Einrichtung aus einer der Hochschulen des Landes	bis zu 1.300,00 €
• Mitgliedschaft mehrerer Fachbereiche oder Einrichtungen aus Hochschulen des Landes: Je Fachbereich/Einrichtung	bis zu 800,00 €

- (5) Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die als Senioren in einem der Gremien des Vereins mitwirken, sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Bei Aufnahme der Mitgliedschaft bis 30.06. des jeweiligen Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, danach der halbe Satz. Scheidet ein Mitglied während des Wirtschaftsjahres aus, wird der Jahresbeitrag für das Ausscheidungsjahr nicht reduziert.
- (7) Im Übrigen gelten der § 3 sowie der § 6 der Satzung.